

Umsatzsteuervoranmeldungen

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sind grundsätzlich verpflichtet, regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) abzugeben. In Ausnahmefällen reicht jedoch die rechtzeitige Bezahlung der Umsatzsteuer aus. Die für die Ausnahme maßgebliche Betragsgrenze wurde nun im neuen Jahr etwas angehoben.

Wer als Unternehmer dem Finanzamt Umsatzsteuer schuldet, ist es gewohnt, monatlich oder quartalsmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Der Voranmeldungszeitraum ist von den Umsatzerlösen des jeweiligen Vorjahres abhängig. Bei einem **Vorjahresumsatz von mehr als € 100.000,00** müssen Umsatzsteuervoranmeldungen im **Monatsrhythmus** abgegeben werden. Liegt der Vorjahresumsatz darunter, kann der Unternehmer zwischen Monat und Quartal wählen. Die Entscheidung bindet ihn aber nur für ein Kalenderjahr. Im Folgejahr kann – entsprechende Umsätze vorausgesetzt – eine andere Wahl getroffen werden.

Es gibt aber auch Fälle, in denen umsatzsteuerpflichtige Unternehmer **keine Voranmeldungen** abgeben müssen. Dabei handelt es sich um sogenannte **Kleinunternehmer**, die grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wären, sich aber freiwillig für die Umsatzsteuerpflicht entschieden haben. Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes waren bis Ende 2019 Unternehmer mit **Umsätzen von nicht mehr als € 30.000,00** pro Kalenderjahr. Mit Anfang 2020 wurde diese Betragsgrenze auf **€ 35.000,00** angehoben.

Optiert daher ein derartiger Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung – und verzichtet somit auf seine Umsatzsteuerbefreiung – muss er wie jeder andere Unternehmer auch Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Allerdings kommt er in den Genuss einer Erleichterung: Sofern er seine **Umsatzsteuerzahllasten termingerecht entrichtet**, ist er von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit. Pünktliches Zahlen sowie eine entsprechende Verrechnungsweisung auf dem Überweisungsträger reichen aus.

Nur für die Geltendmachung von Gutschriften ist dennoch die Abgabe einer UVA erforderlich. Die Anwendbarkeit dieser Erleichterung hängt ebenfalls vom Vorjahresumsatz ab. Bisher lag diese Grenze bei € 30.000,00. Infolge der Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf € 35.000,00 ab dem heurigen Jahr, wurde auch diese Grenze entsprechend angehoben. Wer also im Jahr 2019 nicht mehr als € 35.000,00 Umsatz erzielt hat, ist 2020 von der Verpflichtung befreit, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen in diesem Zusammenhang beratend zur Seite.